

lassenen 'Capitulare de duello iudiciali' Otto's I. gewesen sei, schon mehrfach mit Rücksicht darauf abgelehnt worden, dass der Bischof, selbst wenn er bei seinem Tode 1026 in hohem Alter stand, dennoch 967 noch nicht in der Lage gewesen sein kann, ein Gesetz abzufassen¹; aber auch die Vermuthung, dass etwa der Prolog später hinzugefügt worden sei und dann von Leo herrühren könne², ist nicht haltbar, da einerseits der Auctor des 'Liber Papiensis' dies nicht sagt, andererseits der Stil des Prologs uns nicht berechtigt, ihn als Werk Leo's in Anspruch zu nehmen. Dennoch sind die Worte des Auctors für uns nicht ganz belanglos; sie zeigen uns Leo gemeinsam mit den 'antiqui iudices' in der richterlichen Thätigkeit, die er im Namen des Kaisers häufig geübt hat, und sie lassen erkennen, dass noch in der zweiten Hälfte des XI. Jh. eine, wenn auch unklare, Erinnerung daran vorhanden war, dass Leo kaiserliche Gesetze verfasst habe — eine gewisse Bestätigung unseres Beweises, dass er der Verfasser der Capitularien Otto's III. gewesen ist³.

4. Die Thätigkeit Bischof Leo's am Hofe Otto's III. und Heinrichs II.

Der Nachweis der verschiedenartigen Thätigkeit Leo's unter Otto III. und Heinrich II. wird merkwürdig durch die Beobachtung ergänzt, dass der Bischof auch zwei Gedichte aus jener Zeit, dasjenige an Gregor V. und Otto III. und das über Otto III. und Heinrich II., verfasst hat⁴. Beide Thatsachen indess, im wesentlichen nur durch Dictatvergleichung erschlossen, werden erhöhte Sicherheit und grössere Bedeutung gewinnen, wenn es durch sie gelingen wird, ein einigermaßen deutliches Bild von Leo's Persönlichkeit und seinem Wirken zu erhalten.

Am kaiserlichen Hofe Otto's III. tritt uns Leo zum ersten Male entgegen. Wo seine Heimat war, wie er an den Hof gekommen ist, davon erfahren wir nichts; der deutsche Spruch, den er, seine Forderungen begründend,

1) Boretius in Praefatio ad Librum Papiens. LL. IV, XCIV; Ficker, Forschungen III, 45; Löwenfeld a. a. O. 61. 2) So wäre wohl die — von ihm selbst in der Praefatio zurückgenommene — Aeusserung von Boretius, Die Capitularien im Langobardenreich 174 zu verstehen, auf die Mon. Germ. Constit. I, 28 Bezug genommen wird. 3) Löwenfelds Vorschlag (p. 62) für 'Leonem' im Lib. Papiens. 'Ingonem' zu lesen, ist danach als verfehlt abzuweisen. 4) Den Beweis werde ich in der 4. Beilage antreten.